

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 9. September 2010 — Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)/BORCO-Marken-Import Matthiesen GmbH & Co. KG

(Rechtssache C-265/09 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Antrag auf Eintragung des Bildzeichens „a“ — Absolute Eintragungshindernisse — Unterscheidungskraft — Marke in Form eines einzelnen Buchstabens)

(2010/C 288/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

Andere Verfahrensbeteiligte: BORCO-Marken-Import Matthiesen GmbH & Co. KG (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Wolter)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Sechste Kammer) vom 29. April 2009 in der Rechtssache T-23/07, Borco-Marken-Import Matthiesen/HABM (a), mit dem das Gericht die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 30. November 2006, die Beschwerde gegen die ablehnende Entscheidung des Prüfers betreffend die Anmeldung der Bildmarke „a“ als Gemeinschaftsmarke für Waren der Klasse 33 zurückzuweisen, aufgehoben hat — Unterscheidungskraft einer Marke, die aus einem einzigen Buchstaben besteht

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 233 vom 26.9.2009.

Beschluss des Gerichtshofs vom 9. Juni 2010 — Europäische Kommission/Schneider Electric SA, Bundesrepublik Deutschland, Französische Republik

(Rechtssache C-440/07 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Teilweise Aufhebung des angefochtenen Urteils — Rechtsstreit, der zur Entscheidung reif ist — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft — Beurteilung des Schadens)

(2010/C 288/20)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Petite, F. Arbault, T. Christoforou, R. Lyal und C.-F. Durand)

Andere Verfahrensbeteiligte: Schneider Electric SA (Prozessbevollmächtigte: M. Pittie und A. Winckler, avocats), Bundesrepublik Deutschland, Französische Republik

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte erweiterte Kammer) vom 11. Juli 2007, Schneider Electric/Kommission (T-351/03), mit dem das Gericht die Europäische Gemeinschaft verurteilt hat, die der Schneider Electric SA durch die Beteiligung an dem nach Verkündung der Urteile des Gerichts vom 22. Oktober 2002, Schneider Electric/Kommission (T-310/01 und T-77/02), wieder aufgenommenen Verfahren zur Kontrolle des Zusammenschlusses entstandenen Kosten sowie zwei Drittel des Schadens zu ersetzen, der Schneider Electric aufgrund des Nachlasses auf den Preis für die Übertragung der Legrand SA entstanden ist, den Schneider Electric dem Erwerber als Gegenleistung für den Aufschub des Termins für die tatsächliche Durchführung des Verkaufs von Legrand bis zum 10. Dezember 2002 einräumen musste — Voraussetzungen für die Begründung der außervertraglichen Haftung der Gemeinschaft — Begriffe „Pflichtverletzung“, „Schaden“ und „unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem entstandenen Schaden“ — „Hinreichend qualifizierter“ Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht in einem Verfahren zur Kontrolle der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt

Tenor

1. Die Höhe des nach Nr. 3 des Tenors des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Juli 2009, Kommission/Schneider Electric (C-440/07 P, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), zu ersetzenden Schadens wird auf 50 000 Euro festgesetzt.

2. Der Kostenantrag der Schneider Electric SA wird zurückgewiesen.

(¹) ABl. C 22 vom 26.01.2008.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 9. Juli 2010 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte d'appello di Roma — Italien) — Luigi Ricci (C-286/09), Aduo Pisaneschi (C-287/09)/Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS)

(Verbundene Rechtssachen C-286/09 und C-287/09) (¹)

(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Beamte — Altersrente — Zusammenrechnung von Versicherungszeiten — Art. 11 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts — Berücksichtigung der Beschäftigungszeiten bei den Europäischen Gemeinschaften — Art. 10 EG)

(2010/C 288/21)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte d'appello di Roma

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Luigi Ricci (C-286/09), Aduo Pisaneschi (C-287/09)

Beklagter: Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Corte d'appello di Roma — Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern — Auslegung der Art. 17 EG, 39 EG und 42 EG — Leistung bei Alter — Zusammenrechnung von Versicherungszeiten — Nichtberücksichtigung der im Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem der Europäischen Gemeinschaften zurückgelegten Versicherungszeit

Tenor

Art. 10 EG ist in Verbindung mit dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die es nicht erlaubt, für die Begründung

eines Anspruchs auf eine Altersrente nach dem nationalen System — unabhängig davon, ob es sich um eine vorgezogene Altersrente oder eine gewöhnliche Altersrente des Betroffenen handelt — die Beschäftigungsjahre zu berücksichtigen, die ein Unionsbürger im Dienst eines Unionsorgans wie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder einer Einrichtung der Union wie dem Wirtschafts- und Sozialausschuss zurückgelegt hat.

(¹) ABl. C 233 vom 26.9.2009.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 16. Juni 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Bíróság Gazdasági Kollégiuma — Republik Ungarn) — RANI Slovakia s.r.o./Hankook Tire Magyarország Kft

(Rechtssache C-298/09) (¹)

(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Beitritt zur Europäischen Union — Freier Dienstleistungsverkehr — Richtlinie 96/71/EG — Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen — Leiharbeitsunternehmen — Erfordernis eines Sitzes im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die Leistung erbracht wird)

(2010/C 288/22)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Bíróság Gazdasági Kollégiuma

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: RANI Slovakia s.r.o.

Beklagte: Hankook Tire Magyarország Kft

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Fővárosi Bíróság — Auslegung von Art. 3 Buchst. c EG, der Art. 49 EG, 52 EG und 54 EG sowie der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. 1997, L 18, S. 1) — Nationale Regelung, die die Ausübung der Tätigkeit von Leiharbeitsunternehmen auf Gesellschaften beschränkt, die ihren Sitz im Inland haben